

Zusammenführung von EnEV und EEWärmeG im Vollzug

- Ein Vorschlag für Hessen -

Wiesbaden, 11.06.2015

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
1. Anforderungsniveau nach EnEV 2014 und EEWärmeG	1
2. Ausgangssituation in Hessen: Gemeinsamkeiten der Nachweisverfahren nach EnEV und EEWärmeG	3
2.1 Energetische Anforderungswerte und energetische Bilanzierung	3
2.2 Maßnahmenkatalog zur Erfüllung der Pflichten nach EnEV und EEWärmeG	8
2.3 Geltungsbereich	9
2.4 Nachweis und Zeitpunkt der Vorlage	10
2.5 Nachweisverpflichtete	14
2.6 Qualifizierte und berechtigte Akteure zur Gebäudeplanung und zur Nachweisführung nach EnEV und EEWärmeG	15
2.7 Prüfung der Nachweise und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	17
2.8 Übersicht zur möglichen Zusammenführung der Nachweise nach EnEV und EEWärmeG	18
2.9 Anpassungsbedarf zwischen EnEV und EEWärmeG	20
3. Integration in hessisches Landesrecht	22
3.1 Zeitpunkt der Nachweise/ Nachweisverpflichtete	22
3.2 Qualifizierte Akteure zur Gebäudeplanung und zur Nachweisführung nach EnEV und EEWärmeG	23
3.3 Prüfaufgabe	24
4. Integration der Nachweisführung EnEV und EEWärmeG in Bundesrecht	25

1. Anforderungsniveau nach EnEV 2014 und EEWärmeG

Die Neufassung der EU-Gebäuderichtlinie trat im Jahr 2010 in Kraft. Sie bekräftigt die Absichten zur Effizienzsteigerung bei Neubauten, sodass in wenigen Jahren nur noch Niedrigstenergiegebäude errichtet werden dürfen. Dieser Vorgabe soll in Deutschland durch eine Kombination von Gesetzen und Verordnungen entsprochen werden, die inhaltlich vielfach von identischen Annahmen und Anforderungen ausgehen. Seit 1976 wird das Ziel der Energieeinsparung in Gebäuden in Deutschland durch das Energieeinsparungsgesetz (EnEG) geregelt, zu dessen Umsetzung 1977 die erste Wärmeschutzverordnung (WSchVO) erlassen wurde. Im Jahr 2002 wurden die Regelungen der WSchVO mit der Heizungsanlagenverordnung (Heiz-AnlVO) zusammengefasst zur neuen Energieeinsparverordnung (EnEV). Mit der sukzessiven Verschärfung folgte das Anforderungsniveau der Entwicklung stärkerer Dämmschichten und effizienterer Heizungstechnik. Zuletzt wurde die EnEV im Jahr 2013 novelliert.

Parallel zur EnEV gilt für Neubauten seit dem 01.01.2009 das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG). Es zielt darauf ab, den Einsatz erneuerbarer Energien zur Bereitstellung der Wärme oder Kälte in Gebäuden zu steigern. Alternativ können Ersatzmaßnahmen zu einer weitgehenden Verminderung des Energiebedarfs durchgeführt werden. Mit der Novellierung im Jahr 2012 wurde der Geltungsbereich des EEWärmeG ausgeweitet. Während es bis dahin nur für Neubauten galt, werden nun auch Anforderungen für öffentliche Bestandsgebäude formuliert, wenn das Gebäude grundlegend renoviert wird.

Beide ordnungsrechtlichen Instrumente haben das Ziel, den Bedarf an nicht erneuerbaren Energieressourcen und damit die Emission von Treibhausgasen zu verringern. Den Bauherren und Eigentümern steht ein breites Spektrum an Technologien offen, um die energetischen Anforderungen kosteneffizient umzusetzen. Bei sämtlichen Neubauvorhaben sind den Behörden Nachweise zur Erfüllung der Pflichten aus der EnEV und dem EEWärmeG vorzulegen.

Im Zuge der Planung eines Neubaus werden generell ein oder mehrere Fachplaner für die energetischen Berechnungen für das Gebäude hinzugezogen. Auf Grundlage der im Zuge der Planung ermittelten gebäudespezifischen Randbedingungen¹ dokumentiert der Fachplaner die Einhaltung der erforderlichen energetischen Anforderungsniveaus gemäß der EnEV und dem EEWärmeG. Bei einer Neubauplanung basiert diese Bilanzierung zur Erfüllung der EnEV und des EEWärmeG auf einer Planungsrechnung. Dennoch erfolgt die Nachweisführung aktuell nebeneinander in zwei unabhängigen Verfahren. Die Vorlage von Nachweisen der beiden Rechtsvorschriften kann derzeit zu unterschiedlichen Zeitpunkten und durch verschiedene sachkundige Personengruppen erfolgen. Auch die Verpflichtung zur Nachweiserbringung ist unterschiedlichen Rechtspersonen zugeordnet. Zudem wird gemäß dem EEWärmeG die Vorlage von Nachweisen gefordert, bei denen die Notwendigkeit behördlicher Kontrolle hinterfragt werden kann. Derzeit verursacht die nebeneinander ablaufende Nachweisführung einen für

¹ u.a. Bauteilflächen, Bauteileigenschaften, Ausrichtung des Gebäudes, Fensterflächen, technische Gebäudeausrüstung, Gebäudenutzung

Eigentümer, Bauherren und Behörden unnötig hohen Zeit- und Kostenaufwand und bietet Optimierungspotenziale.

Überdies haben die Bundesländer seit der jüngsten Novellierung der EnEV neben der bereits bestehenden Vollzugs-Prüfung des EEWärmeG auch die stichprobenartige Kontrolle des Vollzugs der EnEV zu verantworten. Bei nebeneinander ablaufenden Verfahren hat dies einen hohen behördlichen Aufwand zur Folge. Eine Zusammenführung der Vollzugs-Kontrollen könnte hier den behördlichen Aufwand entscheidend verringern.

Vor diesem Hintergrund wird nachfolgend unter Bezugnahme auf die Regelungen in Hessen für EnEV und EEWärmeG untersucht, wie eine gemeinsame Nachweisführung aussehen und institutionell ausgestattet werden könnte. Insbesondere im Hinblick auf die behördliche Prüfungsaufgabe des EnEV-Vollzugs wird untersucht, wie der Aufwand der zuständigen Behörden minimiert werden kann.

Auf dieser Grundlage werden Ergänzungen oder Änderungen der Regelungen zur Nachweisführung auf Landes- oder Bundesebene vorgeschlagen.

2. Ausgangssituation in Hessen: Gemeinsamkeiten der Nachweisverfahren nach EnEV und EEWärmeG

2.1 Energetische Anforderungswerte und energetische Bilanzierung

EnEV (Energetische Anforderungswerte und energetische Bilanzierung)

Seit Einführung der EnEV im Jahre 2002 sind bei Neubauten zwei Anforderungswerte maßgebend. Der Primärenergiebedarf und der Wärmeschutz der Gebäudehülle. Auch wenn Bauteile umfangreich modernisiert werden, können beide Anforderungswerte gleichermaßen gelten, wenngleich in abgeschwächter Form. Die Einhaltung der energetischen Anforderungen und Grenzwerte für Gebäude wird von Fachplanern anhand einer energetischen Berechnung bilanziert und die Ergebnisse auf dem Formblatt des Energieausweises bestätigt. Er ist beim Neubau in jedem Fall auf Grundlage des rechnerisch ermittelten Energiebedarfs auszustellen.

Primärenergiebedarf

Als Hauptanforderung nennt die EnEV die Einhaltung bzw. Unterschreitung eines maximal zulässigen Primärenergieaufwands für das jeweilige Gebäude. Damit wird die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes anhand des nicht regenerativen Energieaufwands für die Gebäudekonditionierung beschrieben. Indem der Wert auf Primärenergie abstellt, wird die vorgelagerte Prozesskette für die Gewinnung, die Umwandlung, den Transport und die Verteilung des eingesetzten Energieträgers eingeschlossen. Der Primärenergieaufwand errechnet sich aus dem für das Gebäude anzusetzenden Endenergiebedarf und einem Faktor, der zur Abbildung der Verluste und des Energieaufwands zur Endenergiebereitstellung für den jeweils eingesetzten Brennstoff aus den einschlägigen Normen zu entnehmen ist². Erneuerbare Energien haben einen vergleichsweise niedrigen Primärenergiefaktor. Denn durch die Verwendung Erneuerbarer Energien (z.B. Biomasse, Solarenergie) wird der Primärenergiebedarf eines Gebäudes bei gleichem Nutzenergiebedarf erheblich vermindert. Dadurch kann der primärenergetische Anforderungswert der EnEV leichter eingehalten werden. Ähnlich verhält es sich bei haustechnischen Anlagen, die einen besonders effizienten Einsatz eines Brennstoffs zur Wärme- und Kältebereitstellung ermöglichen. Der Einsatz von Wärmepumpen oder energieeffizienter Raumlufttechnik führt ebenfalls zu einem vergleichsweise niedrigen Primärenergiebedarf in einem Gebäude.

Der EnEV liegt das Referenzgebäudeverfahren zugrunde, bei dem der geplante Neubau einem Referenzgebäude gleicher Kubatur und vorgegebener energetischer Randbedingungen (z.B. Dicke der Wärmedämmung, Art der Wärmeversorgung) gegenübergestellt wird. Das Referenzgebäude wird vereinheitlicht mit einer solarthermischen Anlage ausgestattet, die den rechnerischen Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes vermindert. Wird der geplante Neubau ohne eine solarthermische Anlage geplant, muss die Einsparung des Primärenergiebedarfs auf andere Weise kompensiert werden.

² Beispielsweise sind in der DIN 4701 zur EnEV folgende Primärenergiefaktoren hinterlegt: Erdgas: 1,1; Heizöl: 1,1; Holz: 0,2; Strommix: 2,4

Wärmeschutz der Gebäudehülle

Als unverzichtbare Nebenanforderung enthält die EnEV Vorgaben zu den thermischen Eigenschaften der Gebäudehülle. Es werden spezifische Mindestanforderungswerte in Form der Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) für das individuelle Gebäude oder bei Einzelmaßnahmen für die jeweiligen Bauteile vorgegeben.

HBO in Verbindung mit EnEV

Auf die Anforderung der EnEV an die Gebäudehülle nimmt die Hessische Bauordnung (HBO) nicht explizit Bezug; aber sie fordert in § 14 Abs. 1, dass Gebäude „einen ihrer Nutzung und den klimatischen Verhältnissen entsprechenden Wärmeschutz“ aufweisen müssen. Die HBO und die EnEV berufen sich beide auf die zwecks technischer Baubestimmungen eingeführte DIN 4108 Teil 2 und 3 (Wärmeschutz im Hochbau). Der nach § 59 Abs. 1 Satz 1 von der HBO geforderte Nachweis des Wärmeschutzes wird im Regelfall durch den Energieausweis nach der EnEV erbracht. Im Zuge des Bauablaufs eines Neubaus (Genehmigung, Bauausführung, Baufertigstellung) kann anhand des Energieausweises geprüft werden, ob die energetischen Anforderungswerte nach EnEV eingehalten werden. Derzeit sind bauliche Änderungen im Zuge des Baufortschritts in der EnEV-Berechnung so anzupassen, dass zum Zeitpunkt der Baufertigstellung die Annahmen in der EnEV-Berechnung der Bauausführung entsprechen.

2.1.1 EEWärmeG (Energetische Anforderungswerte und energetische Bilanzierung)

Mindestdeckungsanteil und technische Mindestanforderungen

Eigentümer neu errichteter Gebäude oder grundlegend renovierter öffentlicher Gebäude müssen grundsätzlich den Erfüllungspflichten aus dem EEWärmeG entsprechen. Sie müssen einen Mindestanteil des Wärme- und Kälteenergiebedarfs des Gebäudes aus Erneuerbaren Energien (Biomasse, Solarenergie, Geothermie und Umweltwärme) decken oder Ersatzmaßnahmen (u.a. Nutzung von KWK, Abwärmenutzung, Übererfüllung der EnEV-Anforderungen) durchführen. Tab. 1 gibt einen Überblick über die vom EEWärmeG anerkannten erneuerbaren Energien und Ersatzmaßnahmen – inklusive ihrer jeweiligen Mindestdeckungsanteile zur Erfüllung des Gesetzes. Zur Bilanzierung der Deckungsanteile dient den Fachplanern die energetische Berechnung zur Einhaltung der Anforderungswerte nach EnEV. Als maßgebende Größe wird der Wärmeenergiebedarf definiert.

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdeckungsanteilen müssen die beabsichtigten Maßnahmen technischen Mindestanforderungen entsprechen. Diese Anforderungen sind in den Ziffern I. bis VIII. der Anlage zum EEWärmeG und stichpunktartig in der nachfolgenden Tab. 2 dokumentiert.

Die Eigenschaften der technischen Gebäudeausrüstung (u.a. Heizungsanlage, Lüftungsanlage) fließen bei der energetischen Bilanzierung nach EnEV ein und sind aus der EnEV-Berechnung nachzuvollziehen.

	Erfüllung EEWärmeG zu 100 % durch ³ :	Mindest- deckungsanteil:
Erneuerbare Energien	Solare Strahlungsenergie	15 %
	Gasförmige Biomasse	30 %
	Flüssige Biomasse	50 %
	Feste Biomasse	50 %
	Geo- oder Umweltthermie	50 %
Ersatzmaßnahmen	Abwärmenutzung (elektrische Wärmepumpen)	50 %
	Abwärme (Raumluftechnische Anlagen)	50 %
	KWK-Anlage	50 %
	Maßnahmen zur Einsparung von Energie	-15 % ⁴
	Fernwärme mit Anteil erneuerbarer Energien, KWK, Abwärme	50 %

Tab. 1: Erfüllungsmaßnahmen und Mindestanteile nach dem EEWärmeG

³ Auch eine Kombination mehrerer Effizienzmaßnahmen ist möglich, wobei die Deckungsanteile eingesetzter Maßnahmen aufsummiert werden.

⁴ Übererfüllung der EnEV-Neubau-Anforderungen um jeweils 15 %

	Erfüllungsmaßnahme:	Technische Mindestanforderungen:
Erneuerbare Energien	Solare Strahlungsenergie	<ul style="list-style-type: none"> Einsatz von Solarkollektoren mit dem europäischen Siegel „Solar Keymark“
	Gasförmige Biomasse	<ul style="list-style-type: none"> Einsatz der gasförmigen Biomasse in einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage (KWK) Die Anforderungen für die Gasaufbereitung (z. B. reduzierte Methanemissionen und reduzierter Stromverbrauch) sind erfüllt.
	Flüssige Biomasse	<ul style="list-style-type: none"> Verbrennung in einem Heizkessel, der der besten verfügbaren Technik entspricht (derzeit Öl-Brennwerttechnik) Verwendung entsprechend der Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnung
	Feste Biomasse	<ul style="list-style-type: none"> Die Anforderungen der 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung (1. BImSchV) für kleinere und mittlere Feuerungsanlagen sind zu erfüllen. Kesselwirkungsgrad mindestens 86 % (bis 50 kW) bzw. 88 % (über 50 kW)
	Oberflächennahe Geothermie oder Umweltthermie	<ul style="list-style-type: none"> Jahresarbeitszahl „nur Heizen“ Sole-Wasser- und Wasser-Wasser-Wärmepumpen: mindestens 4,0 Luft-Wasser- und Luft-Luft-Wärmepumpen: mindestens 3,5 Jahresarbeitszahl „Heizen und Warmwasserbereitung“ Sole-Wasser- und Wasser-Wasser-Wärmepumpen: mindestens 3,8 Luft-Wasser- und Luft-Luft-Wärmepumpen: mindestens 3,3 Einbau von Wärmemengen- und Stromzählern zur Ermittlung der Jahresarbeitszahl
Ersatzmaßnahmen	Abwärme (elektrische Wärmepumpen)	<ul style="list-style-type: none"> Jahresarbeitszahl „nur Heizen“ Sole-Wasser- und Wasser-Wasser-Wärmepumpen: mindestens 4,0 Luft-Wasser- und Luft-Luft-Wärmepumpen: mindestens 3,5 Jahresarbeitszahl „Heizen und Warmwasserbereitung“ Sole-Wasser- und Wasser-Wasser-Wärmepumpen: mindestens 3,8

		<ul style="list-style-type: none"> • Luft-Wasser- und Luft-Luft-Wärmepumpen: mindestens 3,3 • Einbau von Wärmemengen- und Stromzählern zur Ermittlung
	Abwärme (raumluftechnische Anlagen)	<ul style="list-style-type: none"> • Wärmerückgewinnungsgrad der Anlage: mindestens 70 % • Leistungszahl: mindestens 10
	KWK-Anlage	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anlage muss hocheffizient im Sinne der europäischen Richtlinie 2004/08/EG sein.

Tab. 2: Technische Mindestanforderungen nach dem EEWärmeG

HBO in Verbindung mit EEWärmeG

Auf die Anforderungen des EEWärmeG (Mindestdeckungsanteile aus Erneuerbare Energien und die technischen Mindestanforderungen der technischen Gebäudeausrüstung) nimmt die HBO keinen Bezug. Es gelten bei Neubauvorhaben die Mindestdeckungsanteile und die technischen Mindestanforderungen aus dem EEWärmeG. Derzeit ist es möglich, dass die Entscheidung für eine energetische Maßnahme bis zu drei Monate ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage vom Gebäudeeigentümer angezeigt wird.

2.1.2 Gemeinsamkeiten energetischer Anforderungswerte aus der EnEV und dem EEWärmeG

Die Anforderungen des EEWärmeG zum Einsatz Erneuerbarer Energien lassen sich unmittelbar auf die Hauptanforderung der EnEV (Primärenergiebedarf) beziehen. Alle nach dem EEWärmeG einsetzbaren Maßnahmen zur Nutzung Erneuerbarer Energien führen dazu, dass nach EnEV ein im Vergleich zum Einsatz fossiler Brennstoffe geringerer Primärenergiebedarf für das Gebäude erreicht wird. Somit ist damit zu rechnen, dass der Einsatz Erneuerbarer Energien in vielen Fällen für die Einhaltung der Anforderungen aus der EnEV und dem EEWärmeG von entscheidender Bedeutung ist. Auch die Durchführung von Ersatzmaßnahmen aus dem EEWärmeG kann die Einhaltung der EnEV-Hauptanforderung ermöglichen oder erleichtern. Die „Einsparung von Energie“ als Erfüllungsmaßnahme des EEWärmeG beinhaltet eine Verschärfung beider Anforderungswerte der EnEV.

In beiden Vorschriften werden energetische Anforderungen an Gebäude gestellt, die weitestgehend auf der gleichen Bilanzierungsberechnung beruhen. So stellt das EEWärmeG (§ 2 Abs. 2 Nr. 4) für die Bestimmung der Nutzfläche eines Gebäudes auf die Regelungen der EnEV ab. Für Wohngebäude (bzw. nicht öffentliche Gebäude) wird dadurch die Gebäudenutzfläche und für Nicht-Wohngebäude (bzw. öffentliche Gebäude) die Nettogrundfläche mittels Verweis auf die EnEV zur maßgeblichen Größe.

Der EnEV und dem EEWärmeG liegen verschiedene Bezugsgrößen zugrunde. Die EnEV legt den Primärenergiebedarf und die energetische Qualität der Gebäudehülle als maßgebende Größen fest. Gemäß dem EEWärmeG dient bei der anteiligen Nutzung aus Erneuerbaren

Energien (und Ersatzmaßnahmen) der Wärmeenergiebedarf als Bezugsgröße. Das EEWärmeG definiert den Wärmeenergiebedarf eines Gebäudes als die unter standardisierten Bedingungen jährlich benötigte Wärmemenge zur Deckung des Bedarfs für Beheizung, Warmwasserbereitung und ggf. für Raumkühlung unter Einschluss des Energieaufwands für Übergabe, Verteilung und Speicherung. Für dessen Ermittlung verweist § 2 Abs. 2 Nr. 9 EEWärmeG auf die Berechnungsregeln der Anlagen 1 und 2 zur EnEV. Im Zuge der Erstellung eines Neubaus und auch bei der grundlegenden Renovierung eines Gebäudes wird dieser Wert als Zwischenergebnis in der Berechnung zum bedarfsorientierten Energieausweis (als EnEV-Nachweis) ausgegeben. Demnach kann aus der im Zuge des Bauablaufs erforderlichen Berechnung zum Energieausweis der EEWärmeG-Anforderungswert ermittelt werden. Der Anforderungswert aus der EnEV lässt sich direkt im Ergebnis der Berechnung (im Energieausweis) ablesen.

Als Vereinfachung ist im Muster zum Energieausweis seit Inkrafttreten der EnEV 2014 die Art der Pflichterfüllung nach dem EEWärmeG und der geforderte Mindestdeckungsanteil auszuweisen. Entsprechend haben die meisten Anbieter von Software für die Erstellung des Energieausweises das Ergebnis der Mindestdeckungsanteile bereits als einfache Erweiterung in ihre Programme integriert.

2.2 Maßnahmenkatalog zur Erfüllung der Pflichten nach EnEV und EEWärmeG

2.2.1 EnEV (Maßnahmenkatalog)

Für die Einhaltung der EnEV besteht in gewissen Grenzen eine freie Technologiewahl des eingesetzten Wärmeerzeugers. Für die Erfüllung der Hauptanforderung (Primärenergiebedarf) der EnEV ist der eingesetzte Brennstoff maßgebend. Die Aufstellung von Wärmeerzeugern ist nach Anlage 4a EnEV nur zulässig, „wenn das Produkt aus Erzeugeraufwandszahl⁵ e_g und Primärenergiefaktor f_p nicht größer als 1,3 ist. Wie unter 2.1 beschrieben hat insbesondere der Primärenergiefaktor einen großen Einfluss auf die ausgewiesene Höhe des Primärenergiebedarfs im EnEV-Nachweis.

Laut § 13 EnEV dürfen Heizkessel im Übrigen dann eingebaut werden, „wenn sie mit der CE-Kennzeichnung (...) versehen sind“. Die Bauherren können somit den eingesetzten Wärmeerzeuger wählen, solange die Primärenergieanforderung eingehalten wird und die Freiverkehrsfähigkeit im europäischen Binnenmarkt gegeben ist.

2.2.2 EEWärmeG (Maßnahmenkatalog)

Anders sind die Voraussetzungen für die Erfüllung der Anforderungen des EEWärmeG. Der vom EEWärmeG adressierte Gebäudeeigentümer ist in seiner Wahl auf ein – allerdings recht breites – Spektrum von Technologien beschränkt, die das Gesetz als Erfüllungsmaßnahme vorsieht. Wegen der Vielzahl an Möglichkeiten zur Deckung des Wärmeenergiebedarfs gibt es auch hier ein hohes Maß an Technologieoffenheit. Als Voraussetzung für die jeweiligen Erfüllungsmaßnahmen gelten aber die in Tab. 2 beschriebenen technischen Mindestanforderungen der Ziffern I. bis VIII. aus der Anlage des EEWärmeG.

⁵ Erzeugeraufwandszahl= 1/ Jahresnutzungsgrad

2.2.3 Gemeinsamkeiten potenzieller Maßnahmen aus der EnEV und dem EEWärmeG

Bei beiden Rechtsvorschriften gibt es eine durch Effizienzanforderungen und Anforderungen an die Primärenergiequalität begrenzte Technologieoffenheit. Durch den Einsatz konventioneller Wärmeerzeuger als alleiniges System (z.B. Brennwert- oder NT-Kessel) ohne weitere Maßnahmen ist das EEWärmeG nicht zu erfüllen. Auch die Anforderungen der EnEV können bei Nutzung dieser Wärmeerzeuger nur bei optimierten Bedingungen (z.B. Kubatur des Gebäudes, Luftdichtheitskonzept für das Gebäude) eingehalten werden, da das EnEV-Referenzgebäude normiert eine solarthermische Anlage zur Trinkwarmwasserbereitung vorsieht. Im Fall beider Rechtsvorschriften wären mit großer Wahrscheinlichkeit Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungswerte erforderlich (z.B. der Einsatz Erneuerbarer Energien oder eine verbesserte Wärmedämmung).

Unterschiede treten bei den Rechtsvorschriften im Hinblick auf die geforderte Effizienz der eingesetzten haustechnischen Anlagen auf. Während die EnEV nur vereinzelt zusätzliche technische Anforderungen an die Wärmeerzeuger vorgibt, gelten die Maßnahmen im EEWärmeG erst als erfüllt, wenn die in der Anlage zum Gesetz beschriebenen technischen Voraussetzungen eingehalten werden. Beispielsweise ist der Einsatz einer ineffizienten Holzfeuerungsanlage (Jahresnutzungsgrad $< 0,8$ bzw. 80 %) durch den geringen Primärenergiefaktor von 0,2 im Fall der EnEV ein anerkannter Wärmeerzeuger, denn das Produkt aus Energieaufwandszahl und Primärenergiefaktor ergibt einen Wert kleiner 1,3. Im EEWärmeG wird diese Technologie erst als Maßnahme anerkannt, wenn die Holzfeuerungsanlage einen Mindest-Jahresnutzungsgrad von 86 % erreicht und weitere technische Voraussetzungen erfüllt sind. Die technischen Anforderungen an einen vergleichbaren Wärmeerzeuger sind nach EEWärmeG schärfer als nach der EnEV. Deshalb ist bereits im geltenden Recht grundsätzlich die höhere Anforderung maßgebend.

2.3 Geltungsbereich

2.3.1 EnEV (Geltungsbereich)

Die EnEV gilt für alle mit Hilfe von Energie beheizten oder gekühlten Neubauten sowie für Bestandsgebäude, wenn diese umfassend oder bauteilweise energetisch modernisiert werden. Die Anlagentechnik für die Gebäudebeheizung und –kühlung und die Trinkwarmwasserbereitung fallen ebenfalls in den Bilanzierungsbereich der EnEV. Im Fall von Nichtwohngebäuden wird auch der Energieeinsatz für die kontrollierte Be- und Entlüftung und die Beleuchtung einbezogen.

Nach § 1 Abs. 3 EnEV fallen mehrere Gebäudetypen und –nutzungen nicht in den Geltungsbereich der Verordnung. Dazu zählen u.a. Gebäude mit sehr geringer Nutzungsdauer oder Gebäude, die lange und großflächig offen gehalten werden. Aus dem Geltungsbereich der EnEV fallen auch Wohngebäude, wenn der zu erwartende Energieverbrauch weniger als 25 Prozent des zu erwartenden Energieverbrauchs bei ganzjähriger Nutzung beträgt.

Für Neubauten, die in den Geltungsbereich der EnEV fallen, sind Ausnahmen nur möglich, soweit „die Ziele in dieser Verordnung durch andere (...) Maßnahmen in gleichem Umfang erreicht werden.“ Etwaige Ausnahmen können die nach Landesrecht zuständigen Behörden

auf Antrag zulassen (§ 24). Zudem kann gemäß § 25 von der zuständigen Behörde von den Anforderungen der EnEV befreit werden, wenn dadurch mit einem unangemessenen Aufwand zu rechnen ist.

2.3.2 EEWärmeG (Geltungsbereich)

Das EEWärmeG gilt für alle Gebäude, die neu errichtet und unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden. Hinzugekommen sind mit der Novellierung des EEWärmeG im Jahr 2011 Pflichten für öffentliche Bestandsgebäude, die „grundlegend renoviert“ werden. Der Geltungsbereich des EEWärmeG deckt sich weitgehend mit dem der EnEV und erweitert ihn nur um zwei spezielle Gebäudetypen (Nebengebäude von Anlagen, Gebäude der Bundeswehr)⁶.

Die Pflichten im Bereich von Neubauten, entfallen, wenn sie anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widersprechen oder die Erfüllung technisch unmöglich ist (§ 9 Abs. 1 EEWärmeG). Außerdem kann die zuständige Behörde von den Pflichten befreien, wenn die Maßnahme zu einem unangemessenen Aufwand führt.

2.3.3 Gemeinsamkeiten beim Geltungsbereich aus der EnEV und dem EEWärmeG

Bei Neubauten ist der Geltungsbereich in beiden Rechtsvorschriften annähernd identisch. Während bei der Modernisierung öffentlicher Bestandsgebäude die Anforderungen des EEWärmeG gelten, sind bei der energetischen Modernisierung privater Bestandsgebäude bundesrechtlich nur die Anforderungen aus der EnEV relevant.

Die Ausnahmeregelungen beider Rechtsvorschriften greifen mit hoher Wahrscheinlichkeit nur in wenigen Einzelfällen. Im Regelfall ist bei Neubauten die Erfüllung der Anforderungen beider Rechtsvorschriften obligatorisch.

2.4 Nachweis und Zeitpunkt der Vorlage

2.4.1 EnEV (Nachweis und Zeitpunkt der Vorlage)

Nachweis

Als Nachweis wird für jeden Neubau ein Energiebedarfsausweis gefordert. Als Ergebnis einschlägiger Berechnungsprogramme wird die Erreichung der Anforderungswerte (s. Kapitel 2.1) im Energiebedarfsausweis nach dem Muster der Anlage 6 oder 7 der EnEV dargestellt.

Zeitpunkt der Vorlage

Gemäß § 16 Abs. 1 EnEV hat der Bauherr sicherzustellen, dass für ein neu zu errichtendes Gebäude ein Energiebedarfsausweis für das fertig gestellte Gebäude ausgestellt wird und ggf. dem Eigentümer übergeben wird. Der Energieausweis ist *auf Verlangen* der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorzulegen.

⁶ Die zwei ergänzten Gebäudetypen nach § 4 Nr. 10 (Nebengebäude von Anlagen) und 11 (Teilweise Gebäude der Bundeswehr) spielen aber im Hinblick auf die jährlichen Fallzahlen in Hessen voraussichtlich keine entscheidende Rolle.

2.4.2 EEWärmeG (Nachweis und Zeitpunkt der Vorlage)

Nachweis

Die Gebäudeeigentümer müssen gemäß § 10 Abs. 1 und 3 EEWärmeG die Einhaltung der technischen (qualitativen) Mindestanforderungen bei der Erfüllung der Anforderungen aus der Anlage des EEWärmeG nach den Ziffern I. bis VIII. sowie das Vorliegen von Ausnahmen der zuständigen Behörde nachweisen. Diese Nachweispflichten gelten nur für Eigentümer privater Neubauten. Eigentümer öffentlicher Neubauten und öffentlicher Bestandsgebäude sind von der Nachweispflicht ausgenommen. Die Verpflichteten müssen allerdings im Internet oder auf andere geeignete Weise über die umgesetzte Maßnahme informieren (§ 10a EEWärmeG).

Im Falle der Erfüllung der Verpflichtung aus dem EEWärmeG durch den Biomasseeinsatz in flüssiger, gasförmiger oder fester Form besteht gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 eine besondere Nachweispflicht. Diese beinhaltet die Berechnung der Mindestdeckungsanteile sowie die Abrechnungen der Brennstofflieferanten aus den letzten 5 Jahren als Kontrolle des geforderten Anteils von mindestens 30 % (gasförmiger Brennstoff) bzw. 50 % (flüssiger und fester Brennstoff) am Wärmeenergiebedarf⁷. Die Vorlage eines Nachweises zur Erfüllung des Deckungsanteils bei einer anderen Erfüllungsmaßnahme entfällt hingegen gewöhnlich. Dennoch muss die Berechnung zum erforderlichen Mindestdeckungsanteil gemäß EEWärmeG zum Zeitpunkt der Planung des Gebäudes vorliegen, da diese eine entscheidende Komponente zur Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Abs. 1 EEWärmeG darstellt. Es empfiehlt sich deshalb als Eigentümer, die Berechnung und die sich daraus ergebenden Nachweise von einer dazu befähigten Person durchführen zu lassen.

Zeitpunkt der Vorlage

Sämtliche Nachweise der Anforderungen nach den Ziffern I. bis VIII. der Anlage des EEWärmeG und der Nachweis zur Vorlage einer Ausnahme sind nach geltendem Recht spätestens drei Monate „ab dem Inbetriebnahmejahr“ der Heizungsanlage (also spätestens zum 31. März des folgenden Kalenderjahrs) der zuständigen Behörde vorzulegen.

Für die Vorlage der Abrechnungen der Brennstofflieferanten bei der zuständigen Behörde wird ebenfalls eine Frist gesetzt (für die ersten fünf Jahre jeweils der 30. Juni des Folgejahres). Für die Nachweise zur Deckung der Mindestanteile bei der Nutzung von Biomasse nennt das EEWärmeG keine Frist.

Der Nachweis über die Mindestdeckungsanteile muss formell vorliegen, wenn dieser im Rahmen der nach § 11 EEWärmeG stichprobenartig durchzuführenden Vollzugskontrolle angefordert wird. Deshalb ist die Vorhaltung auch dieser Berechnung für jeden Gebäudeeigentümer obligatorisch.

⁷ Dieser zusätzliche Nachweis wird gefordert, da es dem Gesetzgeber nicht nur auf die Installation einer Anlage ankommt, sondern auch auf die Kontrolle des nachfolgenden Nutzerverhaltens.

2.4.3 Hessisches Landesrecht (Nachweis und Zeitpunkt der Vorlage)

Nachweis

Für den Nachweis der EnEV-Anforderungen wurden Regelungen getroffen. Der Energieausweis nach EnEV mit den dazugehörigen Nachweisen⁸ kann als Anforderung nach § 59 Abs. 1 Hessische Bauordnung (HBO)⁹ behandelt und als Teil des erforderlichen bautechnischen Nachweises für den baulichen Wärmeschutz gewertet werden.

Wenn es zu Änderungen bei der Bauausführung kommt, sind die bautechnischen Nachweise zu aktualisieren. Eine Vorlage dieser aktualisierten Nachweise bei der zuständigen Behörde wird derzeit nach Landesrecht nicht gefordert.

Eine eigenständige Nachweisregelung im Hinblick auf die Erfüllung des EEWärmeG besteht im hessischen Baurecht (HBO) nicht.

Zeitpunkt der Vorlage

§ 60 Abs. 3 HBO besagt, dass vor Baubeginn bzw. spätestens vor Ausführung relevanter Gebäudeteile ein bautechnischer Nachweis für den Wärmeschutz vorliegen muss.

Eine Bescheinigung für die „sichere Benutzbarkeit sowie die ordnungsmäßige Abführung der Abgase“ von Energieerzeugungsanlagen ist nach § 59 Abs. 6 durch einen Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen zu bescheinigen. Eine Verpflichtung zur Vorlage eines Energieausweises (bei der zuständigen Behörde), welcher der Ausführung des fertiggestellten Neubaus entspricht, wird derzeit nicht gefordert. Gemäß § 16 EnEV muss der Bauherr aber über einen solcher Nachweis für den fertiggestellten Neubau verfügen, auch wenn nach HBO derzeit keine Verpflichtung zur Vorlage bei der zuständigen Behörde besteht.

2.4.4 Gemeinsamkeiten beim Nachweis und dem Zeitpunkt der Vorlage gemäß der EnEV und dem EEWärmeG

In vielen Fällen liegen bereits zum Zeitpunkt der Bauantragstellung oder der Bauanzeige die Planungen und die Maßnahmen zur Pflichterfüllung des EEWärmeG wie auch der EnEV-Energieausweis mit den zugehörigen Nachweisen (in der Folge „Energieausweis“ genannt) vor. Da aber die Angaben zum Energieausweis und die Angaben zur Erfüllung des EEWärmeG zum Zeitpunkt der Bauantragstellung oder der Bauanzeige nicht in allen Fällen der späteren Ausführung entsprechen, ist der Zeitpunkt der Bauantragstellung oder Bauanzeige zur Nachweisführung ungeeignet.

Aktuell ist es möglich, den Nachweis gemäß dem EEWärmeG erst nach der Inbetriebnahme der Heizungsanlage der zuständigen Behörde vorzulegen. Zu diesem spätestmöglichen Zeit-

⁸ Zu den zusätzlichen Nachweisen gehören z.B. Dichtheit, Mindestluftwechsel, sommerlicher Wärmeschutz, Mindestwärmeschutz, Wärmebrücken.

⁹ In § 14 HBO werden nur Anforderungen an die Hülle gestellt; der Energieausweis betrachtet aber das gesamte Gebäude inkl. der technischen Gebäudeausrüstung.

punkt ist das Gebäude fertiggestellt und es liegt der Energieausweis vom Zeitpunkt der Bauantragstellung in jedem Fall vor. Man kann erwarten, dass dem Bauherrn in fast allen Fällen auch der Energieausweis für das fertiggestellte Gebäude vorliegt, denn nach § 16 Abs. 1 EnEV muss der Bauherr über den Energieausweis entsprechend der Bauausführung verfügen, auch wenn dafür derzeit keine Vorlagepflicht bei der zuständigen Behörde besteht. Anhand der Berechnung zum Energieausweis ist zum Zeitpunkt der Baufertigstellung die Art der Wärmeversorgung festgelegt und auch die erforderlichen Nachweise nach EEWärmeG könnten vorgelegt werden. Der Fertigstellungszeitpunkt des Gebäudes (wie in der EnEV gefordert) würde sich somit für die Vorlage auch der Nachweise gemäß EEWärmeG eignen. Dann sollten die Angaben für den Energieausweis und die umgesetzten Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten aus dem EEWärmeG übereinstimmen. Zu diesem Zeitpunkt wäre der zeitgleiche Nachweis der Einhaltung beider Rechtsvorschriften auch durch nur eine ausstellungsberechtigte Person möglich. Diese gemeinsame Nachweisführung könnte so zu einem verminderten zeitlichen und finanziellen Aufwand führen.

Der Vorlagezeitpunkt der zusätzlichen Nachweise über den Biomasseverbrauch gemäß § 10 Abs. 2 EEWärmeG liegt weit nach dem spätestmöglichen Zeitpunkt der Nachweisvorlage gemäß EnEV/HBO. Sie können nicht in Kopplung mit dem EnEV-Nachweis erbracht und von den Nachweisberechtigten im Zuge des regulären Nachweisverfahrens vorgelegt werden. Um den behördlichen Aufwand für die Einholung und Prüfung dieser zusätzlichen Nachweise zu vermindern, könnte auf eine jährliche Pflicht zur Vorlage der Brennstoffabrechnung beim Biomasseeinsatz verzichtet werden. Denn aus fachtechnischer Sicht sind die Nachweise für den Biomasseverbrauch nicht erforderlich. Quantitativ vorrangige Wärmeerzeuger¹⁰, die als Brennstoff Biomasse einsetzen, erfüllen mit großer Wahrscheinlichkeit die Anforderungen nach dem EEWärmeG. Sie erfordern im Vergleich zu konventionellen Wärmeerzeugern (z.B. Gas-Brennwertkessel, Ölkessel) höhere Investitionskosten. Einen Kostenvorteil gegenüber fossilen Heizungssystemen haben diese haustechnischen Anlagen aber durch vergleichsweise niedrige Brennstoffkosten. Deshalb ist davon auszugehen, dass Biomassefeuerungsanlagen schon aufgrund des Eigeninteresses der Gebäudeeigentümer einen wesentlichen Anteil des Wärmeenergiebedarfs abdecken, um über die Brennstoffkosteneinsparung die jährlichen Heizkosten zu verringern. Demnach kann unterstellt werden, dass Anlagen mit Nutzung gasförmiger, flüssiger und fester Biomasse nicht nur zur Einhaltung des Gesetzes zum Zeitpunkt des regulären Nachweises errichtet werden. Denn erst im Fall eines hohen Deckungsanteils des jährlichen Wärmeenergiebedarfs kann eine solche Maßnahme für den Eigentümer wirtschaftlich interessant sein. Im Fall eines Verzichts auf die Nachweisvorlage des Biomasseverbrauchs in Hessen könnte es durch den verminderten behördlichen Kontrollaufwand zum Vollzug der EnEV und des EEWärmeG zu einer verwaltungsseitigen Vereinfachung kommen. Im Hinblick darauf müsste geprüft werden, ob die Vorlage der Abrechnungen der Brennstofflieferanten beim Einsatz von Biomasse dem Landesvollzug zuzurechnen ist und entsprechend ein Verzicht auf die Anwendung der Regelungen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 EEWärmeG mit dem Bundesrecht vereinbar sein kann.

¹⁰ Angabe von „Biomasse“ als primäre Heizenergie im Erhebungsbogen im Zuge des Bauantrags.

Obwohl die vorgesehenen Mindestdeckungsanteile nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EEWärmeG ausschließlich bei der Nutzung von Biomasse nachzuweisen sind, bleibt auch bei den übrigen Maßnahmen wenigstens die Berechnung der Mindestdeckungsanteile zum Zeitpunkt der Baufertigstellung unverzichtbar. Denn auch ohne die Verpflichtung zur Vorlage oder zum Vorhalten eines Nachweises sollte der erforderliche Deckungsanteil anhand der Berechnung eines Sachkundigen vorliegen. Spätestens bei der stichprobenartigen Kontrolle zur Erfüllung der Deckungsanteile gemäß § 11 EEWärmeG kann diese Berechnung zur Plausibilitätsprüfung von der zuständigen Behörde angefordert werden.

Zusammenfassend wäre die zeitgleiche Ausstellung und/oder Vorlage folgender Nachweise möglich und sinnvoll:

- Endgültiger mit der Bauausführung übereinstimmender Energieausweis nach EnEV mit den dazugehörigen Nachweisen
- Nachweis zur Einhaltung der technischen (qualitativen) Mindestanforderungen gemäß der Anlage zum EEWärmeG
- Nachweis über die Mindestdeckungsanteile gemäß § 5 EEWärmeG

2.5 Nachweisverpflichtete

2.5.1 EnEV/HBO (Nachweisverpflichtete)

Verpflichtet zur Vorlage des energetischen Nachweises gemäß EnEV ist die Bauherrschaft (=i.d.R. der Eigentümer eines im Bau befindlichen Gebäudes). Die Inpflichtnahme des Bauherrn durch die EnEV ist mit der Parallele zum Bauordnungsrecht begründet. Die EnEV und die HBO sind dadurch gekennzeichnet, dass sie Anforderungen vorgeben, die bei der Planung zu berücksichtigen und beim Bau einzuhalten sind. Nach der Bauausführung bestehen keine weiteren Verhaltenspflichten des Eigentümers, nur das Verbot, die energetische Qualität des Gebäudes zu verschlechtern (§ 11 EnEV).

Neben der Bauherrschaft wird auch der ausstellende Nachweisberechtigte nach HBO für die Richtigkeit der Nachweise und für die Übereinstimmung mit der Bauausführung in die Verantwortung genommen (§ 26 EnEV Abs. 2).

2.5.2 EEWärmeG (Nachweisverpflichtete)

Nach § 3 Abs. 1 EEWärmeG haben Eigentümer von privaten Gebäuden, die errichtet werden die Pflicht, die Erfüllung der Vorgaben des EEWärmeG nachzuweisen. Begründet ist die Inpflichtnahme des Eigentümers mit der nach dem EEWärmeG bestehenden Dauerpflicht, Erneuerbare Energien zu nutzen oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Da nicht in jedem Fall der Bauherr auch nach Fertigstellung das Gebäude nutzt oder betreibt, hat der Eigentümer den Nachweis zu erbringen. Der Nachweis ist nach der Baufertigstellung spätestens drei Monate ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage der zuständigen Behörde vorzulegen. Der Eigentümer muss zu diesem spätestmöglichen Zeitpunkt nicht mit dem Eigentümer während der Bauzeit identisch sein.

Die Personen, die im Auftrag des Eigentümers beim Führen von Nachweisen und deren Berechnungen tätig werden, können mangels Rechtsgrundlage nicht für die Richtigkeit der Nachweise in die Pflicht genommen und mit einem Bußgeld belegt werden.

2.5.3 Gemeinsamkeiten beim Nachweisverpflichteten gemäß der EnEV und dem EEWärmeG

Mit der Festlegung auf den Eigentümer als Nachweisverpflichteten weicht das EEWärmeG von der EnEV ab. Gemäß der EnEV ist die Bauherrschaft und gemäß dem EEWärmeG der Eigentümer von Gebäuden, „die neu errichtet werden“ zum Nachweis verpflichtet. Bei geltender Rechtslage ist der Eigentümer zum Zeitpunkt der Planung und Errichtung des Gebäudes nicht dazu verpflichtet, einen Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen nach EEWärmeG zu führen. Das Auseinanderfallen der Verpflichteten kann zu Problemen führen. Beispielsweise im Falle der heute vielfach üblichen Errichtung von Neubauten durch Bauträger liegt der Zeitpunkt des Kaufs und des Eigentümerwechsels häufig vor dem spätesten Zeitpunkt für die Vorlage des Nachweises nach dem EEWärmeG. Es wäre also denkbar, dass der Bauträger seiner Pflicht zur Erstellung eines formal richtigen Energieausweises nachkommt, aber nicht den Pflichten des EEWärmeG. Wenn dann der Neubau veräußert wird, müsste der gemäß EEWärmeG zum Nachweis Verpflichtete aktuelle Eigentümer nachträglich Maßnahmen ergreifen, um die Anforderungen des EEWärmeG einzuhalten. Um den Ablauf des Bauverfahrens und die Nachweisführung zu vereinfachen wäre die Begrenzung der Nachweisverpflichtung auf eine Rechtsperson (z.B. auf den Bauherrn) wünschenswert. Ob eine solche Anpassung dem durch das Land Hessen geregelten Vollzug des EEWärmeG zuzurechnen ist, wäre juristisch zu prüfen.

Im Unterschied zum EEWärmeG wird im Fall der EnEV für die Richtigkeit und für die Übereinstimmung mit der Bauausführung auch der ausstellende Nachweisberechtigte nach HBO in die Verantwortung genommen (§ 26 EnEV). Im EEWärmeG liegt die Verantwortung, wenn Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt, vollständig bei der zum Nachweis verpflichteten Person. Auch wenn eine Verfehlung des Gesetzes trotz eines gültigen Auftrags bereits zum Zeitpunkt der Planung oder Umsetzung des Projekts vorlag, ist der spätere Eigentümer – auch wenn ihm das Gebäude zum Zeitpunkt der Errichtung noch nicht gehörte – gegenüber der zuständigen Behörde verantwortlich. Da aber bereits in der Planung und bei der Errichtung die geforderten Maßnahmen nicht umgesetzt wurden, wäre es wünschenswert, auch die Berechtigten zur Erstellung der energetischen Nachweise für die Erfüllung der Pflicht und die Richtigkeit der Nachweise zu verantworten. Dies sollte nur zum Tragen kommen, wenn eine nachweisberechtigte Person im Zuge der Planung und Umsetzung des Gebäudes einen Auftrag für die Nachweisführung erhalten hat.

2.6 Qualifizierte und berechtigte Akteure zur Gebäudeplanung und zur Nachweisführung nach EnEV und EEWärmeG

2.6.1 EnEV/ HBO (Akteure zur Nachweisführung)

Die Berechtigung zur Ausstellung eines Energieausweises im Neubau ist gemäß EnEV nach den baurechtlichen Verfahren der Länder geregelt. In Hessen gilt der Energiebedarfsausweis

als öffentlich-rechtlicher Nachweis des Wärmeschutzes gemäß § 59 HBO. Zusätzlich ist durch die Nachweisberechtigten die energetische Berechnung entsprechend der tatsächlichen Bauausführung des fertiggestellten Gebäudes anzupassen. Zur Ausstellung sind in Hessen gemäß der Nachweisberechtigtenverordnung (NBVO) die Nachweisberechtigten für Wärmeschutz berechtigt. Die NBVO, die zum 03. Dezember 2002 in Kraft getreten ist, regelt sowohl die Zugangsvoraussetzungen für einen Eintrag in die hessische Liste der Nachweisberechtigten als auch bautechnische Kriterien, bei deren Einhaltung auf die bautechnische Prüfung durch einen Prüfenieur verzichtet werden kann.

Gemäß HBO sind für den Nachweis des Wärmeschutzes u.a. „Ingenieure/-innen“ berechtigt, die ein anerkanntes Diplom in mehreren dem Hochbau zuordenbaren Fachrichtungen vorlegen können, eine dreijährige Berufserfahrung in mehreren Tätigkeitsbereichen vorweisen können und bei der Architekten-, Stadtplaner- oder Ingenieurkammer Hessen in der Liste der nachweisberechtigten Personen der Fachgebiete eingetragen sind.

2.6.2 EEWärmeG (Akteure zur Nachweisführung)

Die Nachweisberechtigten beim EEWärmeG werden in § 2 Abs. 2 Nr. 7 als „Sachkundige“ bezeichnet. Dazu zählt u.a. jede Person, die nach § 21 EnEV berechtigt ist, Energieausweise für bestehende Gebäude auszustellen. Als sachkundig gelten auch Personen, wenn sie zur Unterzeichnung von bautechnischen Nachweisen des Wärmeschutzes nach Bauordnungsrecht der Länder befähigt oder nach den Fortbildungsprüfungsregelungen der Handwerkskammern zertifiziert sind. Ergänzend wird die Gruppe der Nachweisberechtigten im EEWärmeG durch eine auf europäischer Ebene erlangte Qualifikation erweitert. Außerdem können für bestimmte Erfüllungsmaßnahmen neben den Sachkundigen auch die Hersteller oder Fachbetriebe die Nachweise der technischen Anforderungen nach der Anlage des EEWärmeG vorlegen. In der HBO werden für die Nachweise gemäß EEWärmeG keine eigenen Anforderungen an die Nachweisberechtigten gestellt.

2.6.3 Gemeinsamkeiten der qualifizierten und berechtigten Akteure zur Gebäudeplanung und zur Nachweisführung gemäß der EnEV und dem EEWärmeG

Die Befugnis zur Ausstellung energetischer Nachweise zur Erfüllung der Anforderungen nach dem EEWärmeG wird direkt im EEWärmeG, also bundeseinheitlich geregelt. Formell stellen die Sachkundigen Nachweise gemäß § 10 Abs. 3 EEWärmeG aus, die drei Monate ab dem Inbetriebnahmejahr der zuständigen Behörde vorzulegen sind¹². Welche Akteure befugt sind, die Berechnung zum erforderlichen Mindestdeckungsanteil aus Erneuerbaren Energien oder Ersatzmaßnahmen gemäß EEWärmeG zum Zeitpunkt der Planung des Gebäudes¹³ zu führen, ist im EEWärmeG nicht geregelt. Tatsächlich befindet sich die Berechnung zum erforderlichen Mindestdeckungsanteil aus Erneuerbaren Energien oder Ersatzmaßnahmen gemäß EEWärmeG zum Zeitpunkt der Planung des Gebäudes typischerweise ebenfalls im Wirkungsbereich

¹² Die Gruppe der Sachkundigen für die Vorlage der Nachweise gemäß § 10 Abs. 3 EEWärmeG wird je nach eingesetzter Maßnahme ergänzt durch Anlagenhersteller, den Fachbetrieb, der die Anlage eingebaut hat oder den Wärme- und Kältenetzbetreiber.

¹³ Vorzugsweise bereits zum Zeitpunkt des ersten Planungsentwurfs.

des Sachkundigen nach § 2 Abs. 7 EEWärmeG¹⁴. Es empfiehlt sich deshalb als Eigentümer, diese Berechnung und sämtliche sich daraus ergebenden Nachweise von einer dazu befähigten und befugten Person durchführen zu lassen.

Davon abweichend liegt die Festlegung der Nachweisberechtigten nach der EnEV im Verantwortungsbereich der Länder. Die meisten Länder regeln in eigenen Durchführungsverordnungen oder in den Landesbauordnungen die Berechtigung zur Nachweisführung. In Hessen ist die NBVO das geltende Regelwerk.

Die Nachweisberechtigten nach NBVO und nach dem EEWärmeG werden in den Rechtsverordnungen verschieden beschrieben. Dennoch kann unterstellt werden, dass die Qualifikation eines Nachweisberechtigten für den Wärmeschutz nach HBO befähigt, auch das Gebäude im Hinblick auf die Erfüllung der Pflichten nach dem EEWärmeG zu überprüfen. Denn nach § 2 Abs. 7 EEWärmeG zählen auch „nach Bauordnungsrecht der Länder zur Unterzeichnung von bautechnischen Nachweisen des Wärmeschutzes berechnete Personen“ zum sachkundigen Personenkreis. Die gemeinsame Vorlage der Nachweise gemäß EnEV/HBO und EEWärmeG wäre somit durch die Nachweisberechtigten nach HBO einfach leistbar.

Vor dem Hintergrund einer Vereinheitlichung des Nachweisverfahrens und einer Vereinfachung des verwaltungstechnischen Ablaufs der Prüfung des Vollzugs empfiehlt es sich den Personenkreis der Nachweisberechtigten nach EnEV/HBO und EEWärmeG aufeinander abzustimmen. Im ersten Schritt wäre juristisch zu prüfen, ob die Regelungen der Nachweisberechtigung der Vollzugs-Prüfung zuzurechnen sind und somit eine auf die Nachweise der Pflichten des EEWärmeG ausgeweitete Regelung nach HBO möglich ist.

2.7 Prüfung der Nachweise und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

2.7.1 EnEV/HBO (Prüfung der Nachweise und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten)

Neben der Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen liegt auch die Gestaltung des Vollzugs der EnEV im Verantwortungsbereich der Länder. Die meisten Länder haben in Durchführungsverordnungen die Prüfung der Nachweise und die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten geregelt. In Hessen wird in der Zuständigkeitsverordnung über Heizkosten und Energie vom 03.02.2009 gemäß § 2 Abs. 2 die untere Bauaufsichtsbehörde als die zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 EnEV benannt. Dies schließt die Zuständigkeit für die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen ein. Eine systematische und umfassende Prüfung des Vollzugs der EnEV ist derzeit allerdings nicht Aufgabe der hessischen Behörden, da eine bauaufsichtliche Prüfung der Nachweise gemäß § 59 Abs. 1 HBO nicht vorgesehen ist.

Mit der Novellierung der EnEV im Jahr 2013 werden gemäß § 26 d Stichprobenkontrollen von Energieausweisen gefordert. Die stichprobenartigen Kontrollen sind seitdem Aufgabe des

¹⁴ Die Gruppe der Anlagehersteller, der Fachbetriebe, die die Anlage eingebaut haben oder die Wärme- und Kältenetzbetreiber können die Berechnung der Mindestdeckungsanteile nicht durchführen.

Deutschen Instituts für Bautechnik und der zuständigen Landesbehörden. Spätestens im Jahr 2021 sollen die Bundesländer vollständig die stichprobenartige Kontrolle übernehmen.

2.7.2 EEWärmeG (Prüfung der Nachweise und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten)

Die Nachweise sind gemäß EEWärmeG der zuständigen Behörde vorzulegen, die durch die Bundesländer benannt werden¹⁵. Eine systematische bauaufsichtliche Prüfung der Nachweise und der Erfüllungspflicht wird in Hessen zurzeit mittels einer stichprobenartigen Kontrolle durchgeführt. Zuständige Behörden nach § 11 Abs. 1 EEWärmeG für die Durchführung von Stichproben sind die oberen Bauaufsichtsbehörden: die Regierungspräsidien Kassel, Gießen und Darmstadt.

2.7.3 Gemeinsamkeiten bei der Prüfung der Nachweise und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß der EnEV und dem EEWärmeG

Faktisch sind die Nachweise aus der EnEV und dem EEWärmeG in Hessen bei denselben Behörden (unteren Bauaufsichtsbehörden, untere Behörden zum Vollzug des EEWärmeG) vorzulegen. Da die energetischen Anforderungen auf derselben Planungsrechnung beruhen, könnten derzeit schon sämtliche erforderlichen Nachweise in Form einer Akte geführt werden.

Die Prüfung des EEWärmeG-Vollzugs wird in Hessen im Zuge der stichprobenartigen Kontrolle nach § 11 EEWärmeG vorgenommen. Dabei wird neben der Überprüfung der Deckungsanteile auch die Richtigkeit der Nachweise überprüft. Eine ähnlich strukturierte stichprobenartige Kontrolle des Vollzugs der EnEV (§26 d) wird derzeit durch das Land Hessen (noch) nicht vorgenommen.

Im Hinblick auf die Vollzugskontrolle der EnEV ist mit deren jüngster Novellierung eine landesrechtliche Regelung in Kraft getreten. Damit könnte die stichprobenartige Kontrolle sowohl die Erfüllungspflicht nach dem EEWärmeG als auch die in § 26 d Abs. 4 dargelegten Überprüfungsoptionen abdecken. Der Aufwand zur Durchführung stichprobenartiger Kontrollen könnte insgesamt vermindert werden.

2.8 Übersicht zur möglichen Zusammenführung der Nachweise nach EnEV und EEWärmeG

Die Nutzungspflichten des EEWärmeG können als ergänzende Vorgabe für die Deckung des nach den Regeln der EnEV ermittelten Energiebedarfs mit speziellem Bezugspunkt der Verwendung Erneuerbarer Energien gesehen werden (Kapitel 2.1). Die Anforderungswerte aus der EnEV und die geplante Erfüllungsmaßnahme aus dem EEWärmeG können seit Inkrafttreten der EnEV 2014 dem bedarfsorientierten Energieausweis entnommen werden (vgl. Anlagen 6 und 7 zur EnEV). Zudem geben mehrere Hersteller von Energieausweis-Berechnungsprogrammen zusätzlich zur Einhaltung der EnEV-Anforderungen die Erfüllung der Anforderungen nach dem EEWärmeG (Deckungsanteile) als Berechnungsergebnis an. Auch die technischen

¹⁵§ 11 HEG: zuständige Behörde in den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden, denen die Bauaufsicht übertragen ist, der Gemeindevorstand, in den Landkreisen der Kreisausschuss

Mindestanforderungen der Maßnahmen können der Berechnung zum Energieausweis entnommen werden. So kann schon im Zuge der Bauantragsstellung oder spätestens im Zuge der Baufertigstellung durch den EnEV-Nachweis auch die geplante Erfüllung des EEWärmeG angezeigt werden.

Keine sonderlichen Hindernisse ergeben sich bei einer zusammengeführten Nachweisführung durch den Maßnahmenkatalog und den Geltungsbereich. In beiden Rechtsvorschriften sind diese nahezu identisch (Kapitel 2.2 und 2.3). Bei abweichenden technischen Anforderungen (z.B. Erzeugeraufwandszahl bzw. Umwandlungswirkungsgrad des Wärmeerzeugers) ist stets der jeweils schärfere Anforderungswert maßgebend. Die Ausnahme- und Befreiungsregelung weicht in beiden Rechtsvorschriften im Detail voneinander ab. Ausnahmen und Befreiungen werden jedoch nur in wenigen Einzelfällen auftreten, bei denen die EnEV greift, aber keine Anforderungen im Hinblick auf die Erfüllung des EEWärmeG bestehen.

Nach aktuellem Stand kann die Vorlage des EEWärmeG-Nachweises durch den Eigentümer bis spätestens drei Monate ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage erfolgen. Der Nachweis über den Wärmeschutz (i.d.R. EnEV-Energieausweis) wird im Regelfall mit dem Bauantrag oder der Bauanzeige der zuständigen Behörde vorgelegt. Allerdings muss der Bauherr spätestens zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Neubaus über den mit der Bauausführung übereinstimmenden EnEV-Energieausweis verfügen. (Kapitel 2.4). Zu diesem Zeitpunkt dürften sämtliche für den EEWärmeG-Nachweis erforderlichen Daten der installierten technischen Gebäudeausrüstung feststehen. Der Zeitpunkt der Baufertigstellung würde sich daher dazu eignen, die jeweils abschließenden Nachweise zeitgleich der zuständigen Behörde vorzulegen.

Bei der Nutzung von Biomasse sind derzeit zusätzliche Nachweise zum Brennstoffeinsatz erforderlich. Diese Nachweise sind wiederholt über mehrere Jahre nach Inbetriebnahme der Heizungsanlage der zuständigen Behörde vorzulegen. Es könnte aber auch die Notwendigkeit dieser zusätzlichen Nachweise überdacht werden. Da eine installierte Biomassefeuerungsanlage aufgrund des vergleichsweise kosteneffizienten Brennstoffs (z.B. Holzpellets oder Holzhackschnitzel) einen möglichst hohen Deckungsanteil am Wärmeenergiebedarf haben sollte, kann man unterstellen, dass eine verbaute Biomassefeuerungsanlage auch betrieben wird.

Problematisch ist, dass die EnEV den Bauherrn und das EEWärmeG den Eigentümern für die Nachweisvorlage in die Pflicht nimmt (Kapitel 2.5). Die Verpflichtung für die EnEV liegt derzeit beim Bauherrn zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung, also noch vor der Errichtung des Gebäudes. Dieser muss mit dem späteren Eigentümer des Gebäudes und dem Nachweisverpflichteten nach EEWärmeG nicht identisch sein. Die Festlegung auf eine Rechtsperson würde den verwaltungstechnischen Aufwand verringern und auch im (Kosten)Interesse des Nachweisverpflichteten sein.

Personen, die im Auftrag des Eigentümers beim Führen von Nachweisen nach dem EEWärmeG und deren Berechnungen tätig werden, sind mangels Rechtsgrundlage für die Erfüllung der Anforderungen des EEWärmeG nicht verantwortlich. Wie schon in der EnEV könnte im Zuge einer Anpassung auch diese Personengruppe beim EEWärmeG bei fehlerhaften oder

unvollständigen Nachweisen in die Pflicht genommen werden. Bei Auffinden einer Ordnungswidrigkeit im Zuge eines Stichprobenverfahrens wäre neben der Bauherrschaft auch der Nachweisberechtigte für fehlerhafte oder unvollständige Angaben verantwortlich zu machen.

Die Berechtigung zur Erstellung energetischer Nachweise wird derzeit sowohl bundeseinheitlich (EEWärmeG) als auch nach Landesrecht (EnEV) geregelt. Für eine gemeinsame Nachweisführung der Pflichten aus der EnEV und dem EEWärmeG wäre eine Vereinheitlichung der Berechtigung zur Erstellung energetischer Nachweise sinnvoll (Kapitel 2.6). Im Zuge der Nachweisführung (abschließend vorzugsweise zum Zeitpunkt der Baufertigstellung) würde die Einhaltung der energetischen Anforderungen der EnEV und des EEWärmeG rechnerisch zu ermitteln sein. Dies wäre durch einen einzigen Nachweisberechtigten (z.B. nach HBO) durchaus zu leisten.

In Hessen ist im Fall der Kontrolle des EnEV-Vollzugs lediglich das Vorhandensein eines durch einen Nachweisberechtigten ausgefertigten Energieausweises durch die Behörde zu prüfen (Kapitel 2.7). Für die Kontrolle des Vollzugs des EEWärmeG führt Hessen derzeit eine stichprobenartige Überprüfung der Deckungsanteile und der Richtigkeit der Nachweise durch. Im Hinblick auf das Zusammenführen der Nachweisführung nach der EnEV und nach dem EEWärmeG könnte auch die stichprobenartige Vollzugs-Kontrolle der beiden rechtlichen Vorschriften gemeinsam erfolgen. Mit der Novellierung der EnEV im Jahr 2013 obliegt gemäß § 30 EnEV den Bundesländern ohnehin die Prüfung des Vollzugs der EnEV.

2.9 Anpassungsbedarf zwischen EnEV und EEWärmeG

Durch die enge Verzahnung der energetischen Anforderungen von EnEV und EEWärmeG ist es vorteilhaft, die notwendigen baulichen und technischen Maßnahmen übergreifend im Zuge eines Neubaus zu planen und nachzuweisen. So lassen sich bereits in der Gebäudeplanung jeweils wirtschaftlich und energetisch sinnvolle Lösungen finden. Die Berechnung zum Energieausweis wird sowohl für die Einhaltung der EnEV, als auch im Zuge der Gebäudeplanung zur Ermittlung der Mindestanteile aus Erneuerbaren Energien oder Ersatzmaßnahmen als Rechenwerkzeug verwendet. Es ist deshalb zu empfehlen, dass sämtliche erforderlichen energetischen Nachweise parallel erstellt werden und im Zuge der Anzeige der Baufertigstellung der zuständigen Behörde gemäß den Fristen der HBO vorzulegen sind. Dazu verpflichtet sind die Bauherren bisher jedoch nicht, obwohl gerade eine frühzeitige Einbeziehung aller Anforderungen aus der EnEV und aus dem EEWärmeG in eine Planung im (Kosten)interesse des zum Nachweis Verpflichteten läge. Denn eine Optimierung bei der Erfüllung der beiden Vorschriften ist auf einen Vergleich der zahlreichen technischen Alternativen und möglichen Kombinationen möglichst durch einen Planer (und Nachweisberechtigten) frühzeitig im Planungsprozess angewiesen. Im Zuge einer solchen Zusammenführung sollte auch die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit sämtlicher Nachweise auf den Aussteller übergehen. Insgesamt können die Verpflichteten durch die Ausnutzung der Vorgaben der Rechtsvorschriften bereits jetzt kosteneffizient vorgehen. In mehreren Punkten sind die rechtlichen Vorschriften insbesondere im Hinblick auf den Vollzug nicht kongruent und bieten Optimierungspotenzial.

Eine Zusammenführung im Vollzug wäre bereits durch eine Änderung des hessischen Landesrechts möglich. Durch Änderungen der bundesgesetzlichen Regelungen wäre zudem möglich auch das Anforderungsprofil zu vereinfachen und unnötige Differenzen abzubauen.

3. Integration in hessisches Landesrecht

Die bundesweite Regelung sieht vor, dass der Wärmeschutz von Neubauten den Angaben der zum Zeitpunkt des Bauantrags geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV) entspricht. In Hessen bezieht sich die Hessische Bauordnung (HBO) auf das Nachweisverfahren der EnEV. Gemäß HBO in Verbindung mit der Heizkosten- und Energieverfahrensverordnung (HEVV) ist derzeit der zuständigen Behörde vor Baubeginn im Regelfall in Form des Energieausweises der geplante Wärmeschutz der Gebäudehülle anzugeben.

Zwar wurde in Hessen für das EEWärmeG eine Zuständigkeitsregelung getroffen, jedoch wurde in diesem Zusammenhang keine Integration der Nachweiserbringung bei EEWärmeG und EnEV vorgenommen. Dies wäre möglich, da das EEWärmeG als Bundesgesetz den Vollzug den Ländern zuweist, so dass dessen Modalitäten durch Landesrecht konkretisiert werden können.

Für die Verpflichteten und die zuständige Behörde könnte eine Integration der Verfahren in sachlicher Hinsicht und vor dem Hintergrund zeitlicher Kongruenz sinnvoll sein. So könnte das Nachweisverfahren nach dem EEWärmeG in das für Hessen über das HEG und die HBO eingeführte Verfahren gemäß der EnEV integriert werden. Es könnte so eine Integration des EEWärmeG mit der Erstellung und der verwaltungsseitigen Bearbeitung der energetischen Nachweise beider Rechtsvorschriften erreicht werden.

Für eine Vereinfachung wären insbesondere der Zeitpunkt für die Erbringung von Nachweisen, die Festlegung zu den Nachweisverpflichteten und den Nachweisberechtigten sowie die behördliche Prüfaufgaben im HEG und in der HBO anzupassen. Die nachfolgenden Handlungsempfehlungen sind als Vorschlag zu werten und sollten einer rechtlichen Prüfung unterzogen werden.

3.1 Zeitpunkt der Nachweise/ Nachweisverpflichtete

Um den Vollzug des EEWärmeG im HEG und in der HBO analog zur Behandlung der Nachweise gemäß EnEV zu gestalten, sollten Nachweise nach § 59 Abs. 1 Satz 1 HBO von den Verpflichteten zusammen und zeitgleich mit den Nachweisen nach dem EEWärmeG (§ 10 Abs. 1 Nr. 2) bei den zuständigen Behörden vorgelegt werden. Gleiches kann für die Anzeige von Ausnahmen aus dem EEWärmeG gelten (§ 10 Abs. 1 Nr. 3). In der Praxis sollten die Nachweise der Verpflichtungen aus beiden Rechtsvorschriften gemeinsam und aufeinander abgestimmt zum Zeitpunkt der Baufertigstellung vorliegen, denn nach § 16 Abs. 1 EnEV müssen die Angaben im Energieausweis mit der Bauausführung des fertiggestellten Gebäudes übereinstimmen. Mit der Baufertigstellung sollten neben den energetischen Anforderungen der EnEV auch die rechnerisch zu ermittelnden Mindestdeckungsanteile aus Erneuerbarer Energien oder Ersatzmaßnahmen und die technischen Anforderungen nach den Ziffern I. bis VIII. der Anlage zum EEWärmeG bekannt sein. Durch eine Änderung des § 59 Abs. 1 in Verbindung mit § 73 Abs. 2 der HBO und dem § 11 des HEG könnte gemäß Landesrecht geregelt werden, dass die Nachweise nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EEWärmeG gemeinsam mit dem EnEV-Nachweis vorzulegen sind. Da ohnehin ein Energieausweis vom fertiggestellten Gebäude anzufertigen ist, könnte der Zeitpunkt der Baufertigstellung als Frist für die Vorlage sämtlicher

endgültiger energetischer Nachweise bestimmt werden¹⁶. Durch die zeitgleiche Vorlage würden sich für den Nachweisverpflichteten kaum Mehrkosten ergeben. Der Nachweis der Erfüllungspflichten zu einem definierten Zeitpunkt dürfte vielmehr einen Kostenvorteil für den Nachweisverpflichteten ergeben. Dadurch, dass der gleiche (und im Fall des EEWärmeG frühzeitigere) Zeitpunkt für die Nachweisvorlage gewählt wird, wäre in beiden Rechtsvorschriften der Bauherr der zum Nachweis Verpflichtete.

Ob eine Änderung der Nachweisfristen und die Nachweisverpflichtung auf eine Rechtsperson der Gestaltungsmöglichkeit des Landes-Vollzugs zum EEWärmeG zuzurechnen ist, wäre juristisch zu prüfen.

Ausgenommen von der Nachweiserbringung zum Zeitpunkt der Baufertigstellung sind derzeit die nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EEWärmeG geforderten Nachweise beim Betrieb von Biomassefeuerungsanlagen. Eigentümer von Gebäuden, in denen eine Biomassefeuerungsanlage betrieben wird, müssen die jährlichen Abrechnungen des Brennstofflieferanten vorweisen können. Auf eine jährliche Überprüfung des Brennstoffverbrauchs beim Biomasseeinsatz könnte aber aus fachlicher Sicht verzichtet werden. Im Hinblick darauf müsste rechtlich geprüft werden, ob die Kontrolle der Abrechnungen der Brennstofflieferanten beim Einsatz von Biomasse dem Landesvollzug zuzurechnen ist und entsprechend ein Verzicht auf die Vorlage der Nachweise gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 in Hessen mit dem Bundesrecht vereinbar sein kann.

3.2 Qualifizierte Akteure zur Gebäudeplanung und zur Nachweisführung nach EnEV und EEWärmeG

Es kann unterstellt werden, dass die Qualifikation eines Nachweisberechtigten für den Wärmeschutz nach HBO befähigt, auch das Gebäude im Hinblick auf die Erfüllung der Pflichten nach dem EEWärmeG zu prüfen. Die gemeinsame Vorlage der Nachweise gemäß EnEV/HBO und EEWärmeG wäre somit durch die Nachweisberechtigten nach HBO einfach leistbar. Im EEWärmeG weicht der Personenkreis der Nachweisberechtigten allerdings von den Nachweisberechtigten nach HBO geringfügig ab. Gemäß EEWärmeG sind neben den nach § 21 EnEV berechtigten Personen auch über die Handwerkskammer zertifizierte Personen und z.T. Hersteller oder Fachbetriebe zur Nachweiserbringung berechtigt. Vor dem Hintergrund einer Vereinheitlichung des Nachweisverfahrens und einer Vereinfachung des verwaltungstechnischen Ablaufs der Prüfung des Vollzugs empfiehlt es sich den Personenkreis der Nachweisberechtigten nach HBO und EEWärmeG aufeinander abzustimmen. Der Nachweisberechtigte sollte neben dem EnEV-Nachweis ebenfalls die Einhaltung der Anforderungen nach dem EEWärmeG und die Richtigkeit der Angaben bescheinigen dürfen sowie die Übereinstimmung der Bauausführung überwachen. Sinnvollerweise müsste eine Regelung so aussehen, dass Nachweise nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 3 des EEWärmeG und Nachweise nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 4 des EEWärmeG in Hessen nur von Personen erstellt werden dürfen, die gemäß Landesrecht als Nachweisberechtigte für den

¹⁶ Ausgenommen davon müssen ggf. die Nachweise der Brennstofflieferungen sein (§ 10 Abs. 2 EEWärmeG).

Wärmeschutz zugelassen sind. Dazu könnten die nach § 59 Abs. 1 HBO von einem Nachweisberechtigten zu erstellenden aufgeführten Nachweise um die Nachweisführung der Pflichterfüllung der Anforderungen des EEWärmeG ergänzt werden. Dies ist insbesondere deshalb fachlich sinnvoll, da bereits im Zuge der Gebäudeplanung und im Zuge der Ausstellung des energetischen Nachweises des Wärmeschutzes auch die Einhaltung der Anforderung nach dem EEWärmeG (technische Mindestanforderungen und Deckungsanteile) eingeplant sein sollte. Im ersten Schritt wäre aber juristisch zu prüfen, ob die Regelungen der Nachweisberechtigung der Prüfung des Vollzugs zuzurechnen sind und somit eine auf die Nachweise der Pflichten des EEWärmeG ausgeweitete Regelung nach HBO möglich ist.

3.3 Prüfaufgabe

Durch die Kombination der Regelungen in § 14 und § 59 HBO mit der Zuständigkeitsverordnung und der Nachweisberechtigtenverordnung (NBVO) ist die verwaltungsmäßige Bearbeitung der Energieausweise für den EnEV-Nachweis bei den unteren Bauaufsichtsbehörden angesiedelt. Nach § 59 Abs. 1 HBO entfällt aber die bauaufsichtliche Prüfung der bautechnischen Nachweise. Auch für die Nachweise nach EEWärmeG fällt den unteren Bauaufsichtsbehörden nur die Funktion zu, die vorgelegten Nachweise aufzunehmen¹⁷. Falls der EnEV-Nachweis und der Nachweis nach EEWärmeG gemeinsam erstellt und zusammen mit den bautechnischen Nachweisen gemäß HBO vorgelegt werden würde, müsste die zuständige Behörde jeweils das Vorhandensein, aber nicht die Richtigkeit prüfen. Damit könnte sich die Prüfung der zuständigen Behörden auf Ausnahmefälle und Befreiungen wegen unbilliger Härte beschränken.

Die nach § 11 EEWärmeG geforderten behördliche Prüfung des Gesetzes-Vollzugs wird in Hessen im Zuge der stichprobenartigen Kontrolle von der oberen Baubehörde vorgenommen. Dabei wird neben der Überprüfung der Deckungsanteile auch die Richtigkeit der Nachweise überprüft. Eine ähnlich strukturierte stichprobenartige Kontrolle des Vollzugs der EnEV (§ 26 d) wird derzeit durch das Land Hessen (noch) nicht vorgenommen. Die Bundesländer sind allerdings bereits jetzt mit der Aufgabe der Stichprobenkontrolle betraut und ab 2017 zur Berichterstattung gegenüber der Bundesregierung verpflichtet. Es bietet sich an, mit einer stichprobenartigen Kontrolle sowohl die Erfüllungspflicht nach dem EEWärmeG als auch die in 26 d Abs. 4 dargelegten Überprüfungsoptionen abzudecken. Damit könnte der Verwaltungsaufwand zur Durchführung stichprobenartiger Kontrollen vermindert werden.

¹⁷ Im Wesentlichen sind die unteren Bauaufsichtsbehörden / unteren Vollzugsbehörden für die Prüfung des Vorhandenseins der vorgelegten energetischen Nachweise zuständig.

4. Integration der Nachweisführung EnEV und EEWärmeG in Bundesrecht

Alternativ zur Änderung des Landesrechts kann diese Vereinheitlichung des Vollzugs von EnEV und EEWärmeG auch im Bundesrecht geregelt werden.

Die Bundesländer haben bereits im Rahmen ihrer Stellungnahme zur Novellierung des EEWärmeG in einem Beschluss die Bundesregierung aufgefordert, eine Integration der beiden Nachweisverfahren anzustreben. Dieser Weg wird mit der am 01.05. 2014 in Kraft getretenen EnEV 2014 begangen. Sie fordert, dass der Bund die Regelungen zur Einsparung von Energie vereinfacht und zusammenführt.

§ 1 Abs 1 der EnEV 2014 besagt

„...Neben den Festlegungen in der Verordnung soll dieses Ziel auch mit anderen Instrumenten, insbesondere mit einer Modernisierungsoffensive für Gebäude, Anreizen durch die Förderpolitik und einem Sanierungsfahrplan, verfolgt werden. Im Rahmen der dafür noch festzulegenden Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Niedrigstenergiegebäuden wird die Bundesregierung in diesem Zusammenhang auch eine grundlegende Vereinfachung und Zusammenführung der Instrumente, die die Energieeinsparung und die Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden regeln, anstreben, um dadurch die energetische und ökonomische Optimierung von Gebäuden zu erleichtern.“

Zum Erreichen dieses Ziels hat das zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) die Publikation „Zentrale Vorhaben Energiewende für die 18. Legislaturperiode“ veröffentlicht, in der auch die Integration der Nachweisverfahren zur EnEV und zum EEWärmeG thematisiert wird. In der 10-Punkte-Energie-Agenda geht das BMWi in Punkt 6 auf die Gebäudestrategie ein. Darin heißt es

„Um die im Energiekonzept formulierten Ziele zu erreichen, setzen wir grundsätzlich auf die bewährten Anreizmaßnahmen für Effizienz und erneuerbare Wärme im Gebäudebereich und wollen diese verbessern und ausbauen. Im Anschluss daran steht die ganzheitliche Gebäudestrategie auf unserer Agenda, die im November 2015 vom Kabinett verabschiedet werden soll. Sie wird unsere Gesamtstrategie für diesen Sektor, die den Strom-, Wärme- und Effizienzbereich integriert und alle dafür erforderlichen Maßnahmen umfasst (u.a. Stabilisierung und Aufstockung des CO₂ Gebäudesanierungsprogramms, Fortführung des Marktanzreizprogramms, Weiterentwicklung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz und der Energieeinsparverordnung (EEWärmeG/EnEV).“

Zwar stellen die Ziele insbesondere auf die energetische Gebäudemodernisierung ab, aber auch die Weiterentwicklung des EEWärmeG und der EnEV sind ein Thema. Zudem soll ab 2016 ein Kabinettsbeschluss zur „ganzheitlichen Gebäudestrategie“ vorliegen. Es ist zu erwarten, dass diese sowohl für den Gebäudebestand, als auch den Neubau neue Anforderungen stellen wird.

Gesetzliche Änderungen zur Integration von EnEV und EEWärmeG

Zur Integration der Nachweisverfahren von EnEV und EEWärmeG sind Anpassungen der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Weil das EEWärmeG als Ergänzung zur EnEV verstanden werden kann, würde die Anpassung des EEWärmeG die Integration ermöglichen. Im EEWärmeG müssten folgende wesentliche Änderungen vorgenommen werden.

- Die Nachweise nach EEWärmeG müssten gemeinsam mit dem aktualisierten energetischen Nachweis nach EnEV im Zuge der Baufertigstellung des Gebäudes der zuständigen Behörde vorgelegt werden. Zur Anpassung der Vorlagefrist wäre § 10 Abs. 3 Nr. 1 des EEWärmeG an die Regelungen des § 16 Abs. 1 der EnEV anzugleichen. Dieser besagt, dass „...ein Energieausweis (...) unter Zugrundelegung der energetischen Eigenschaften des fertig gestellten Gebäudes ausgestellt wird (...).“ und die Übergabe an den Eigentümer „unverzüglich nach Fertigstellung des Gebäudes“ erfolgen muss.

Da sich der Ausnahmetatbestand in beiden Rechtsvorschriften ähnlich ausprägt, kann dieser in beiden Fällen spätestens mit dem Einreichen der Unterlagen zum Zeitpunkt der Bauanzeige der zuständigen Behörde angezeigt werden.

- Für die Einhaltung der Anforderungen ist lt. § 3 Abs. 1 EEWärmeG grundsätzlich der Eigentümer des neu errichteten Gebäudes verantwortlich. Im Fall der EnEV ist der Bauherr zum Nachweis verpflichtet. Bei einer Integration der Rechtsvorschriften wäre eine Anpassung des EEWärmeG denkbar. In § 3 Abs. 1 könnte der Bauherr auch für die Vorlage der Nachweise zum Zeitpunkt der Baufertigstellung bestimmt werden. Dann würde die Verpflichtung zur Vorlage der Nachweise einer einzigen Person zugeordnet sein. Da zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung ein Konzept zur Erfüllung des EEWärmeG bereits vorliegen sollte, kann der Eigentümer bei Bauantragstellung durchaus verpflichtet werden, auch wenn er bei Baufertigstellung nicht mehr Eigentümer des Gebäudes ist. Ergänzend könnte bei einer Änderung der geplanten Erfüllungspflicht nach dem EEWärmeG während des Bauablaufs der für die Änderung verantwortliche Eigentümer zum Nachweis verpflichtet werden.

Weitere im Zuge des EEWärmeG vorzulegende Nachweise (Brennstoffabrechnungen bei Nutzung von Biomasse) sollten vorzugsweise nicht mehr erforderlich sein, um die verwaltungsseitige Prüfung zu entlasten. Durch den Verzicht auf nachträgliche Nachweise ist nicht zu erwarten dass die Anforderungen des EEWärmeG häufiger verfehlt werden. Denn mit der Installation einer Biomassefeuerungsanlage wird diese – um den Brennstoffpreisvorteil zu nutzen – wahrscheinlich den überwiegenden Deckungsanteil des Heizwärmeverbrauchs ausmachen.

- Für die Regelungen der Berechtigung zur Erstellung der energetischen Nachweise nach EnEV, der Berechnung zur Bestimmung der Mindestdeckungsanteile nach EEWärmeG und zur Bestimmung der Erfüllung der Anforderungen aus der Anlage zum EEWärmeG könnten zur Vereinfachung zwei Möglichkeiten empfohlen werden:

- Da derzeit die Nachweisberechtigung für die Anforderungen nach der EnEV nach Landesrecht geregelt wird, müssten für einen bundeseinheitliche Regelung die nach Landesrecht bestimmten Nachweisberechtigten für den Wärmeschutz auch für den Nachweis der Anforderungen nach dem EEWärmeG herangezogen werden. Für Hessen bestehen große Überschneidungen bei der Qualifikation der Nachweisberechtigten nach der NBVO und der Sachkundigen gemäß dem EEWärmeG. Im EEWärmeG müsste bestimmt werden, dass die Nachweisberechtigten nach Landesrecht als Sachkundige gelten. Hersteller oder Installationsfirmen sollten von der Nachweiserbringung ausgeschlossen sein und höchstens dem Sachverständigen die erforderlichen technischen Nachweise auf Anfrage zur Verfügung stellen. So wird erreicht, dass die Nachweise aufeinander abgestimmt zum Zeitpunkt der Baufertigstellung von einer einzigen zum Nachweis berechtigten Person geführt werden.
- Alternativ könnte im EEWärmeG die Bestimmung nach § 2 Abs. 7 EEWärmeG bestehen bleiben. Dann wären weiterhin u.a. die Sachverständigen nach § 21 EnEV als Nachweisberechtigte zugelassen. In diesem Fall müssten für eine Vereinheitlichung jeweils die Landesverordnungen über die Zuständigkeit der Nachweise nach EnEV angepasst werden. Für Hessen bestehen große Überschneidungen bei der Qualifikation der Nachweisberechtigten nach der NBVO und der Sachkundigen gemäß dem EEWärmeG. Hersteller oder Installationsfirmen sollten von der Nachweiserbringung ausgeschlossen sein und höchstens dem Sachverständigen die erforderlichen technischen Nachweise auf Anfrage zur Verfügung stellen. So wird erreicht, dass die Nachweise zum Zeitpunkt der Baufertigstellung von einer einzigen zum Nachweis berechtigten Person geführt werden.
- Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Anforderungen aus dem EEWärmeG sollte analog zum § 26 EnEV geregelt werden. Neben der Verantwortung der Eigentümer sollte auch diejenige Personengruppe in die Pflicht genommen werden, die inhaltlich mitverantwortlich für die energetischen Nachweise tätig wird. Die behördliche Prüfaufgabe in Form der stichprobenartigen Kontrolle sollte als Qualifikationskontrolle bestehen bleiben.
- Bei der behördlichen Prüfung des Gesetzes-Vollzug bietet sich an, das stichprobenartige Kontrollverfahren aus dem EEWärmeG auch auf die EnEV zu übertragen. Bisher regelt § 11 EEWärmeG den Vollzug des Gesetzes. Eine vergleichbare landesbehördliche Regelung sieht die EnEV für 2021 vor. Bei einer Integration von EnEV und EEWärmeG wäre vor dem Hintergrund einer stichprobenartigen Kontrolle die gemeinsame Überprüfung der Anforderungen nach der EnEV und nach EEWärmeG im Kosteninteresse der Bundesländer. Am Beispiel Hessen könnte anhand einer einzigen

Stichprobe, die für die Vollzugskontrolle des EEWärmeG ohnehin schon ermittelt wird, auch die Kontrolle des Vollzugs der EnEV abgedeckt werden.

Als Vereinfachung kann den unteren Bauaufsichtsbehörden empfohlen werden, die Nachweise zu den energetischen Anforderungen im Zuge des Bauvorgangs in einer gemeinsamen Akte zu dokumentieren. Dies reduziert den Aufwand zum Auffinden der Fälle und die Überprüfung nach Aktenlage für das stichprobenartige Kontrollverfahren.